

**15. Satzung zur Änderung der Satzung
des Wasserverbandes Oleftal in Hellenthal vom 1. Dezember 2021**

Aufgrund der §§ 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 8. November 2021 folgende 15. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Oleftal in Hellenthal vom 20. Dezember 1984 beschlossen:



Artikel I

1. § 16 „Wirtschaftsführung“ wird wie folgt geändert:
Absatz (2) wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Oleftal in Hellenthal wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasserverband Oleftal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, 1. Dezember 2021, Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Ramers